

An alle bayerischen Ärzte und Ärztinnen der förderfähigen Fachgruppen für die Förderung der fachärztlichen Weiterbildung gem. § 75a SGB V

Geschäftsführung

Ihre Ansprechpartner:  
Beratung Praxisführung  
22.06.2023

**Fachärztliche Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V:  
Nächster Ausschreibungszeitraum ab dem 3. Juli 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum vom 3. Juli 2023 bis einschließlich 4. September 2023 findet die zweite Ausschreibung für die **fachärztliche Weiterbildungsförderung** nach § 75a SGB V im Jahr 2023 statt. Alle in Bayern **grundsätzlich förderfähigen Fachgruppen** können einen Antrag auf die Förderplätze stellen.

Grundsätzlich förderfähig sind folgende Bedarfsplanungsarztgruppen bzw. Facharztweiterbildungen:

- Augenärzte
- Frauenärzte
- Hautärzte
- HNO-Ärzte (inkl. Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie)
- Kinder- und Jugendärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Fachärzte für Allgemein Chirurgie und Fachärzte für Kinderchirurgie
- Nervenärzte
- Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Urologen

Insgesamt stehen für Bayern **in 2023 316,61 Stellen** zur Verfügung. Von den jährlich verfügbaren Förderstellen sind mindestens 12,5 % für Kinder- und Jugendärzte reserviert. Im Zuge der vergangenen Ausschreibungen wurden bereits Förderplätze für 2023 vergeben.

Die Förderung umfasst **seit dem 01. Januar 2023** einen monatlichen Gehaltszuschuss von **5.400 Euro** für eine Vollzeitstelle für den Arzt bzw. die Ärztin in Weiterbildung. Auch Teilzeittätigkeiten können gefördert werden. Informationen zu den Fördervoraussetzungen und weitere Details finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.kvb.de/nachwuchs/weiterbildung/foerderung-fachaerztliche-weiterbildung/gesetzliche-foerderung-nach-75a/>. **Auch der Förderantrag wird dort zum Ausschreibungsbeginn um 9 Uhr verfügbar sein.**

Die **Beantragung der Förderung ist nur im Ausschreibungszeitraum vom 3. Juli 2023 (ab 9 Uhr) bis zum 4. September 2023** und mit dem in diesem Ausschreibungszeitraum **gültigen Antragsformular möglich**. Übersteigt die Anzahl der beantragten Plätze die ausgeschriebenen Plätze eines Förderjahres, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Bitte beachten Sie auch, dass demselben Antragsteller bzw. derselben Antragstellerin (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ) im selben Förderzeitraum eine Förderung entweder nur für ein vollzeitiges Beschäftigungsverhältnis eines Arztes bzw. einer Ärztin in Weiterbildung oder für bis zu zwei Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse bewilligt werden kann.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gerne direkt an unsere Berater und Beraterinnen Praxisführung im Beratungszentrum Ihrer Bezirksstelle. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie am Ende unseres Mitgliedermagazins KVB FORUM oder auf unserer Internetseite unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/>.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring  
Geschäftsführer

KVB-Beratungszentrum:



Weiterbildungsförderung  
nach § 75a SGB V:

